

Bekanntmachung gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt  
Ginsheim-Gustavsburg

Betr.: Einebnung von abgelaufenen und verwahrlosten Gräbern

Nach den §§ 25 und 27 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg können Grabstellen, die ungepflegt sind, bzw. trotz Aufforderung an die Nutzungsberechtigten nicht fristgemäß abgeräumt wurden oder Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln sind, auf Anordnung des Magistrats eingeebnet werden.

Die unten aufgeführten Grabstellen sind abgelaufen bzw. verwahrlost. Angehörige konnten nicht ermittelt werden. Mögliche Angehörige möchten sich bitte bis zum 12.11.2021 bei der Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 06134/585-378 oder 585-379 in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr melden.

---

**GUSTAVSBURG**

Feld	Reihe	Nr.	Name, Vorname	Sterbejahr
4a	3	7+8	Garnier, Karl und Katharina Franziska Barbara	1979, 1990
4a	3	9+10	Mähner, Elisabeth und Nikolaus Josef	1979, 1980
15	4	11+12	Lietz, Auguste Johanna und Bahr, Klara Johanna	1975, 1994
19	4	1a+2a	Herbst, Anton und Klara und Erich	1954, 1978, 1994
20	2	19+20	Zinkel, Wilhelm Gottlob und Bauer, Rosina	1980, 1994
20	6	29+30	Kellermann, Paul und Martha Paula Helene	1979, 1993

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Gräber wieder in einen friedhofswürdigen Zustand zu bringen bzw. die abgelaufenen Gräber durch ein Steinmetzunternehmen beseitigen zu lassen.

Der Magistrat  
Ginsheim-Gustavsburg, 11.10.2021

gez. Puttnins-von Trotha  
Bürgermeister